

Muster: Performance Variable e.K.
Personnel Parachute Omega () / Quick ()

AD der ausländischen Behörde:
-keine-

Geräte-Nr.:
LBA.O.40.014/05

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Performance Variable Gerätehandbuch EH-O-Q01 Revision 4 vom 01.07.2005
Performance Variable Service Bulletin SB-O-200501 vom 18.07.2005

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Performance Variable e.K.
Personnel Parachute Omega () / Quick ()

- **Baureihen:** Personenfallschirm OMEGA XXS, XS, S, M, L und XL (Container-System) mit QUICK 120, 135, 150, 180 oder 220 (Reservefallschirm)

- **Werk-Nrn.:** Alle

Betrifft:

Personenfallschirm OMEGA () / QUICK () - OMEGA Container-System - Modifikation der Klappe-Nr. 3, Sichtkontrolle der Riegel und Änderung des Gerätehandbuchs.

Ein fehlerhaftes Öffnen des Hauptfallschirms in Verbindung mit dem Container-System verursachte mehrere Vorfälle, davon einem Unfall mit Todesfolge. Mit der dringenden LTA D-2004-248 wurde jeder weitere Sprungbetrieb untersagt. Diese LTA ordnet nun eine Modifikation, Sichtkontrollen und die Verwendung des geänderten Gerätehandbuchs an und hebt damit das Sprungverbot wieder auf. Die Maßnahmen dieser LTA dienen zur Vermeidung weiterer Vorfälle und eventuell mögliche Personenschäden der betroffenen Fallschirmbenutzer.

Maßnahmen:

1. MODIFIKATION

Die Aufbringung der Riegel auf dem Einfassband der Klappe-Nr. 3 des OMEGA Container-Systems ist gemäß Performance Variable Service Bulletin SB-O-200501 durchzuführen.

2. SICHTKONTROLLE

Beim Packen des Hauptschirms ist eine Sichtkontrolle der aufgebrachten Riegel gemäß Performance Variable Service Bulletin SB-O-200501 durchzuführen.

3. GERÄTEHANDBUCH-ÄNDERUNG

Der Sprungbetrieb, die Wartung und Instandsetzung des Personenfallschirm OMEGA () / QUICK () Container-Systems ist nur noch gemäß Performance Variable Gerätehandbuch EH-O-Q01 Revision 4 zulässig und entsprechend durchzuführen.

Fristen:

Durchführung der Maßnahmen dieser LTA wie folgt, wenn nicht bereits durchgeführt:

Die Maßnahme 1. MODIFIKATION dieser LTA ist vor dem nächsten Fallschirmsprung durchzuführen.

Die Maßnahme 2. SICHTKONTROLLE dieser LTA gilt mit sofortiger Wirkung ab der Bekanntgabe dieser LTA und ist bei jedem Packen des Hauptschirms durchzuführen.

Die Maßnahme 3. GERÄTEHANDBUCH-ÄNDERUNG gilt mit sofortiger Wirkung ab der Bekanntgabe dieser LTA und ist entsprechend anzuwenden.

EASA-APPOVAL: Diese LTA ist von der EASA mit der EASA Approval-Nr. 2005-6101 anerkannt worden.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert

** * **